



## **Satzung**

AusdauerSport-Verein Wesseling 1985 e.V. , Sitz Wesseling

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der am 28. November 1985 in Wesseling gegründete Verein führt den Namen "AusdauerSport-Verein Wesseling 1985 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesseling. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein hat den Zweck den Ausdauersport zu fördern. Insbesondere soll die Jugend für diesen Sport begeistert werden. Unter Ausdauersport soll verstanden werden:

- a) Langlauf mit einer dem Alter entsprechender Distanz; ab dem 16. Lebensjahr jedoch mindestens 3.000 Meter.
- b) Radfahren; zum Beispiel Teilnahme an Rad-Touristik-Fahrten.
- c) Triathlon (Kombination: Schwimmen, Radfahren, Laufen).
- d) Walken - Nordic-Walking und Walken -

Des Weiteren verfolgt der Verein den Zweck der Gesundheitsförderung durch Ausdauersport. Die Gesundheit soll durch Training und Wettkampf verbessert werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Jahr vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 5 BEITRÄGE**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten (per Lastschrift). Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Mitarbeiterkreis
3. Der Vorstand

### **§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Gesamtvorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes.

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.

c) Entlastung des Vorstandes und Wahlen, soweit diese erforderlich sind.

d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über nicht in der Einladung ausgeschriebene Tagesordnungspunkte kann nicht abgestimmt werden.

8. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 DER MITARBEITERKREIS**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

a) die Mitglieder des Vorstandes

b) die Übungsleiter

c) die Kassenprüfer

## **§ 9 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer als stellvertretenden Geschäftsführer.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgendem Personenkreis: - Schriftführer und Pressewart - zwei Fachwarten Langlauf - Fachwart Radfahren - Fachwart Triathlon - Fachwart Walken Der Gesamtvorstand muss nicht zwingend aus einem anderen Personenkreis als dem geschäftsführenden Vorstandes bestehen.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- c) die Bewilligung von Ausgaben.
- d) die Festlegung von bezuschungswürdigen Punkten.
- e) Aufnahme, Maßregelungen und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind über offizielle Aktivitäten, die im Namen des Vereins stattfinden, umgehend zu informieren. Darüber hinaus steht ihnen das Recht zu, an allen Sitzungen der Abteilungen und des Mitarbeiterkreises teilzunehmen.

## **§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 WAHLEN**

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 MAßREGELUNGEN**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 14 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum 28./29. Februar bzw. 31. August unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung, Einspruch gegen diesen Bescheid zu erheben. Über den Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Behinderten-Sportgemeinschaft Wesseling e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- - -

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 28. November 1985 genehmigt und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Januar 1986 sowie den Jahreshauptversammlungen am 22. Oktober 1986, 21. Oktober 1987, 26. Oktober 1989 und 03. November 2006 geändert bzw. ergänzt.

Wesseling, den 03. November 2006